

## Open Access wird bestimmt durch die Perspektive von Anbietern und Nachfragern

Der VATM vertritt sowohl die größten Nachfrager von Vorleistungen im Telekommunikationsmarkt wie Vodafone, Telefónica oder 1&1 und ebenso die maßgeblichen Glasfaser-ausbauenden Unternehmen. Im Verband ist damit das mit Abstand breiteste Spektrum von Anbietern in der Telekommunikationsbranche vertreten. Dies versetzt den VATM in besonderer Weise in die Lage, den Begriff des Open Access im Sinne einer Marktsicht zu konkretisieren. Dabei geht es nicht darum, alle technischen Strukturen zu beleuchten. Dafür gibt es etablierte [Arbeitskreise](#) der Branche, die sich mit Unterstützung des VATM erfolgreich z.B. um das wichtige Thema Schnittstellen kümmern. Diese Positionierung des VATM dient vielmehr einer Abgrenzung des Begriffs Open Access, um die im Markt breit geführte Diskussion besser zu strukturieren.

Für den Glasfaserausbau ist von entscheidender Bedeutung, dass die neu entstehenden Glasfasernetze möglichst gut ausgelastet werden und von möglichst vielen Marktteilnehmern und damit auch Kunden genutzt werden. Das Zauberwort heißt Open Access - ein schillernder Begriff, der nicht zuletzt von Seiten der Deutschen Telekom missbraucht wird, um missliebige Regulierung abzuschütteln oder andere Unternehmen in Regulierung hineinzuzwingen.

## Open Access – ein schillernder Begriff

Vorab: Es gibt keine Legaldefinition von Open Access. Gemeint ist der Zugang zu Kommunikationsnetzen von Anbietern bzw. ausbauenden Unternehmen für Nachfrager von entsprechenden Vorleistungen. Dabei wird Open Access allerdings teilweise nicht nur für freiwillige, vertraglich verhandelte Angebote, sondern auch für verpflichtende Zugangsangebote im Rahmen vom geförderten Infrastrukturausbau („offener Netzzugang“) bis hin zum von der Bundesnetzagentur regulierten Zugang verwendet: **Bei regulierungspflichtigem oder gesetzlich vorgegebenem Netzzugang<sup>1</sup> von Open Access zu sprechen ist unzutreffend**, zumindest irreführend. Von Open Access zu unterscheiden, bleibt der rechtlich besonders geregelte, verpflichtende Zugang zu geförderten Netzen („offener Netzzugang“, § 155 TKG) und „erzwungene“ Zugangsrechte im Rahmen der Regulierung marktbeherrschender Unternehmen, da dieser nicht freiwillig ist und Nachfrager nicht auf Augenhöhe mit dem marktbeherrschenden Unternehmen verhandeln können.

**Open Access im hier verwendeten engeren Sinne** soll der besseren Netzauslastung und damit einerseits dem wirtschaftlich sinnvollen Ausbau alternativer Glasfaser-Infrastrukturen dienen und andererseits den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt ermöglichen. Open Access beinhaltet im Kern auf Augenhöhe verhandelte Netzzugänge beim Glasfaserausbau, die von Freiwilligkeit, Diskriminierungsfreiheit und fairen, angemessenen Preismodellen geprägt sind. Das Angebot bedient bestmöglich die Nachfrage.

Auch das **Gigabitforum der BNetzA, welches Teil der Gigabitstrategie des Bundes ist, befasst sich gezielt unter dem Aspekt der Beschleunigung und der Wirtschaftlichkeit von neuen Glasfaserinfrastrukturen mit dem Thema Open Access**. Ziel des Gigabitforums ist es, die gemeinsame Nutzung von Netzen und den zukünftigen Abschluss von Open Access Vereinbarungen zu erleichtern. Dafür spricht man bspw. über einheitliche IT-Schnittstellen.

---

<sup>1</sup> Regulierungsbedürftig aufgrund beträchtlicher Marktmacht sind gemäß BNetzA Marktanalyse Telekom und die mit ihr verbundenen Unternehmen (BK1-19/001, BK3-19/020). Gesetzliche Zugangsverpflichtungen ergeben sich aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften und nach deutscher Förderrichtlinie insbesondere bei Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Darüber hinaus gestaltet es sich schwierig, gemeinsam mit dem marktbeherrschenden Unternehmen eine einheitliche Definition von weiteren Inhalten wie Qualitäts- und Leistungsparametern zu finden. Im Gigabitforum besteht Konsens darüber, dass der Open Access Begriff von oben genannten regulierungsinduziertem oder gesetzlich vorgegebenem Netzzugang abzugrenzen ist. Der VATM unterstützt im Gigabitforum die Erarbeitung einer diesbezüglichen Kommunikation für den öffentlichen Diskurs.

**Im Markt bildet sich ein immer einheitlicheres Verständnis, was erforderlich ist, damit Privat- und Geschäftskunden mit hochwertigen Leistungen versorgt werden können.** Plattformbetreiber aggregieren mit großer Erfahrung Angebote und Nachfrage und entwickeln so Standards aus den Gemeinsamkeiten von zahlreichen Projekten, die inzwischen von einem großen Teil des Marktes getragen und unterstützt werden. Die Nutzung solcher Angebote steht auch der Deutschen Telekom im Wege des sog. „Wholebuy“ offen, wird aber bislang von ihr nicht abgefragt. Der Vorwurf der Telekom, ihr werde Open Access verweigert und dies mache den Überbau bestehender Netze erforderlich, entspricht daher nicht der Wahrheit.

Für eine Begriffsbestimmung haben sich einige zentrale Elemente herauskristallisiert:

**Open Access ist der frei verhandelte, diskriminierungsfreie Netzzugang, der den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt ermöglicht und fördert.**

## 1. Freiwilligkeit

Demnach kann „Freiwilligkeit“ nur dann vorliegen, sofern ein Angebot weder rechtlich erzwungen, reguliert oder regulierungspflichtig ist.

## 2. Fokussierung auf Endnutzermarkt

Open Access soll vor allem den Wettbewerb auf den Endnutzermärkten und die Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Zugangsinfrastrukturen fördern. Daher sollen unter den Begriff des Open Access nur solchen Netzzugänge fallen, die einen direkten Zugang zum Endnutzer vermitteln. Dies gilt für Anschlüsse für Privatkunden sowie zur Anbindung von Geschäftskunden und Unternehmen mit hochqualitativen aktiven Produkten oder passiven Zugängen. In Frage kommen dafür sowohl aktive Layer-2- oder Layer-3-Bitstromanschlüsse wie auch Zugänge über unbeschaltete Glasfasern („dark fiber“) bzw. Glasfaser-TAL.

## 3. Offen und diskriminierungsfrei

„Offen und diskriminierungsfrei“ bedeutet, dass der Zugang nicht nur einzelnen, ausgewählten Nachfragern exklusiv zur Verfügung steht, sondern von jedem Nachfrager fair und angemessen genutzt werden kann. Diskriminierungsfreiheit lässt dabei ausreichend Spielraum für qualitäts- und mengenmäßige Differenzierung, so dass entsprechend individuelle Vertragsbedingungen und Preise möglich bleiben.

## 4. Open Access wird vom Markt und nicht vom Marktbeherrscher definiert

Sowohl die technischen Schnittstellen, die Bestellprozesse aber auch die qualitativen Gesichtspunkte werden nicht mehr einseitig von der Deutschen Telekom bestimmt, sondern so vom Markt ermittelt, dass eine qualitativ hochwertige Versorgung der Kunden ermöglicht wird.